

Nr.: 162-XVI./2021

■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	10.06.2021
■ Fachbereich	Soziales	
■ Verfasser/-in	Werner, Dirk	
■ Telefon	07621 410-5100	

Beratungsfolge	Status	Datum
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	23.06.2021

Tagesordnungspunkt

Corona bedingte Mehrkosten in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	6	Soziale Hilfen
Produktgruppe	32	Eingliederungshilfe – BTHG
Produkt(e)	32.10	Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen
Klimawirkung	<input type="checkbox"/> positiv	<input type="checkbox"/> neutral <input type="checkbox"/> negativ x keine

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

Die mit der Corona-Pandemie verbundenen Herausforderungen haben die Einrichtungen der Eingliederungshilfe zu einer Zeit erreicht, in der sich das Gesamtsystem wegen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ohnehin schon vielen Herausforderungen und Unsicherheiten gegenüber sah.

Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erlebt durch das Bundesteilhabegesetz einen grundlegenden Systemwechsel, der der vollen Unterstützung aller Beteiligten bedarf, wenn er zu einem Erfolg werden soll. Die Umstellung der einschlägigen Vertragsgrundlagen sowie die Notwendigkeit der Verständigung über die zukünftigen Prozesse und Verfahren fordert von den Einrichtungen, aber auch von den Mitarbeitenden in der Eingliederungshilfe, einiges ab. Dabei dürfen die Interessen der Menschen mit Behinderungen, um die es hier vorrangig geht, zu keinem Zeitpunkt aus dem Blick geraten.

Angesichts dessen haben das Land und die Stadt- und Landkreise größte Anstrengungen unternommen, die Kostenträger finanziell so zu stellen, dass auch unter Pandemie-Bedingungen der Fortbestand der Einrichtungen der Eingliederungshilfe gesichert war. So sieht der zwischen den kommunalen Landesverbänden und dem Land am 28. Juli 2020 vereinbarte Kommunale Stabilitäts- und Zukunftspakt erhebliche freiwillige Unterstützungen des Landes zur Entlastung der Stadt- und Landkreise vor.

Dabei waren die Auswirkungen der Corona-Krise auf die Eingliederungshilfe in den Kostenerhebungen der kommunalen Seite enthalten und sie wurden bei der Berechnung der Finanzbedarfe für den Kommunale Stabilitäts- und Zukunftspakt berücksichtigt; das gilt ausdrücklich auch für die Corona-bedingten Mehraufwendungen der Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe.

Insoweit ist es vorrangig an den Stadt- und Landkreisen als Träger der Eingliederungshilfe bzw. der Sozialhilfe im Rahmen der Erfüllung ihrer weisungsfreien Pflichtaufgaben dafür zu sorgen, dass die Landesmittel, die ihnen zur Verfügung gestellt wurden, auch tatsächlich zu den Zwecken eingesetzt werden, für die sie vorgesehen waren und dort ankommen, wo sie benötigt werden. Aus diesem Grund hat der Landkreis Lörrach Nachverhandlungen zu den einschlägigen Versorgungsverträgen aufgenommen, um vor Ort mit den Leistungserbringern zu interessengerechten Lösungen zu kommen.

Inwieweit der Landkreis als Träger der Eingliederungshilfe verpflichtet ist, die Corona bedingten Mehrkosten zu übernehmen, ergibt sich aus den geltenden vertraglichen Regelungen und dem Sozialgesetzbuch IX.

Die Forderungen waren deshalb zunächst zu prüfen und zu bewerten. Bevor ein (Sachkosten-) Mehraufwand vergütet wird, sind sämtliche kompensatorischen Leistungen wie beispielsweise Betriebsausfallversicherungsleistungen, Kurzarbeitergeld, Leistungen nach dem IfSG, Programme der Bundes- und Landesregierung wie die Lohnsicherung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für Beschäftigte der Werkstätten, die erfolgte Belieferung mit Schutzausrüstung, Spenden und die Aufstockung der SodEG-Leistungen bzw. die freiwillige Weiterzahlung der vereinbarten Entgelte in Höhe von 100% etc. in Anrechnung zu bringen.

Für Mindereinnahmen konnte der Corona-Teilhabefonds des Bundes genutzt werden; für Leistungen, die nicht erbracht wurden, konnten Leistungen des Sozialdienstleistungsgesetzes genutzt werden, und bei Leistungen, die auf alternative Art und Weise erbracht wurden, hat der Landkreis zu 100% weiter geleistet.

Grundsätzlich ist nach Zeiträumen zu unterscheiden:

1. Zeitraum 16.03.2020 bis 31.12.2020

Die Leistungserbringer haben insgesamt Kosten in Höhe von 1,881 Mio EURO gegenüber dem Landkreis für die Zeit vom 16.03.2020 bis 31.12.2020 geltend gemacht. Es handelt sich dabei um zusätzliche Personalkosten, Sachkosten und Mindereinnahmen.

Die Forderungen werden im Wesentlichen mit folgenden Punkten begründet:

- Erhöhte Sachkosten für Schutzausrüstung und Hygieneartikel
- Mehraufwendungen für Betreuungs- und Pflegepersonal
- Sonstige betriebliche Aufwendungen und Dienstleistungen durch pandemiebedingte Mehrkosten sowie Schaffung von Quarantänebereichen
- Mindereinnahmen für nicht durchführbare Dienstleistungen

Die Überprüfungen und Bewertungen der Forderungen ergab, dass in etwa 1/3 der Forderungen übernommen werden können. Hauptgrund für die Nichtanerkennung einiger Beträge sind die bestehenden vorrangigen Ansprüche, die nach dem Sozialgesetzbuch zwingend zu nutzen waren.

Das Land hat für das Jahr 2020 nach zähen und langwierigen Verhandlungen weitere 14 Mio. EURO zugesagt, wobei der Verteilungsschlüssel derzeit noch nicht bekannt ist und die Summe, die auf die Einrichtungen im Landkreis entfällt, noch nicht feststeht bzw. berechnet werden kann. Zu erwarten ist, dass der Anteil der Landeshilfe für die Einrichtungen im Landkreis ca. 400.000 EURO beträgt und die Ausgaben des Landkreises refinanzieren. Lediglich eine Einrichtung erhält darüber hinaus eine zusätzliche Erstattung durch den Landkreis, weil eine frühzeitige formale Aufforderung zu Kostenverhandlungen erfolgt ist.

Der Landkreis kann nach Überprüfung der Forderungen insgesamt rund 600.000 EURO der ursprünglichen Forderungen der Träger übernehmen. Entsprechende Rückstellungen im Haushalt 2020 stehen dafür zur Verfügung.

2. Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021

Der KVJS empfiehlt als Kompromissvorschlag, den Mehrbedarf mit maximal 0,97 EURO pro Platz und Tag in der besonderen Wohnform und mit maximal 0,32 EURO pro Platz und Tag in der Tagedstruktur ab 01.03.2021 zu vergüten und hierfür eine Sondervereinbarung abzuschließen.

Dies hat zur Folge, dass alle externen Träger daran gebunden sind und der Landkreis nur die Kosten für Leistungsberechtigte aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich übernehmen muss.

Die Sondervereinbarung enthält außerdem eine Abgeltungsklausel für sämtliche Corona bedingten Forderungen gegenüber dem Landkreis.

Diese Vereinbarungen haben Mehrkosten in Höhe von rund 400.000 EURO für den Landkreis zur Folge.

Das SGB IX sieht nur Regelungen für die Zukunft, also erst ab dem Zeitpunkt der Verhand-

lungsaufforderung vor. Deshalb kann eine Vergütung der laufenden Corona bedingten Mehrkosten frühestens ab dem 01.03.2021 erfolgen.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin für Jugend & Soziales